

Dienst- und Gehaltsordnung

der Bürgergemeinde Hochwald

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 56 lit. A und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;

2. ANWENDUNG DER DGO DER EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

§ 3 Ausführung der Funktionen durch Beamte, Beamtinnen oder Angestellte der Einwohnergemeinde

¹ Die Obliegenheiten der Bürgergemeinde (Gemeindeschreiber, Gemeindeschreiberin, Finanzverwaltung, Sekretariat, Werkhofangestellte) werden von den Beamten und Beamtinnen oder Angestellten der Einwohnergemeinde ausgeführt.

§ 4 Entschädigung der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde

Die Bürgergemeinde entschädigt die Einwohnergemeinde für die Leistungen und Aufwendungen nach § 3. Die Höhe der Entschädigung wird jeweils im Budget festgelegt.

§ 5 Besoldungen und Spesen

Die Besoldung der Behörden sind im Anhang 1 und die Spesen sind im Anhang 2 geregelt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht die DGO. Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 7 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

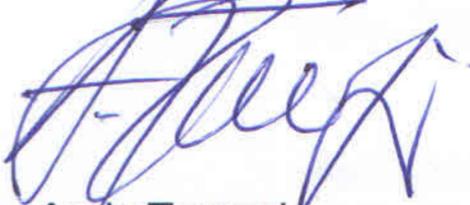
§ 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der totalrevidierten Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 26. April 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

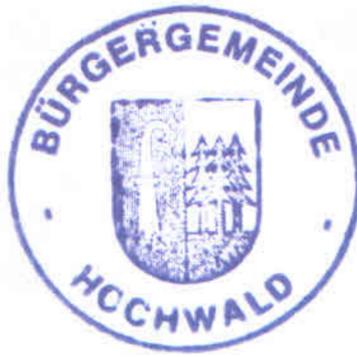
§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Nachdem die DGO von der Bürgergemeindeversammlung am 25. Juni 2012 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, tritt sie am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:



Andy Tomasi



Der Gemeindegeschreiber:



Theo Zaeslein

Beilagen:

- Anhang 1 Entschädigungen der Behörden der Bürgergemeinde
- Anhang 2 Sitzungs- und Spesenentschädigungen

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 16. Juli 2012

Anhang 1

Besoldungen und Entschädigungen der Bürgergemeinde Hochwald

a) Stundenansatz generell	CHF 25.-
b) Gemeindebehörde	
- Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin	CHF 2'000.- /Jahr
- Vizepräsident/Vizepräsidentin	CHF 600.-/Jahr
- Gemeinderat/Gemeinderätin	CHF 500.-/Jahr
c) Rechnungsprüfungskommission	
- Präsident/Präsidentin	CHF 300.-/Jahr
- Aktuar/Aktuarin	CHF 150.-/Jahr
d) Wahlbüro	nach Aufwand (Stundenansatz)
e) Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	im Gehalt Einwohnergemeinde
Finanzverwaltung	inbegriffen
Sekretariat Werkhofangestellte	(pauschale Aufwandentschädigung an die Einwohnergemeinde gemäss jährlichem Budget)

Anhang 2

Sitzungs- und Spesenentschädigungen der Bürgergemeinde Hochwald

Sitzungsentschädigung	CHF 50.- /Sitzung
Tagespauschale	CHF 180.-
Halbtagespauschale	CHF 90.-
Mittagsverpflegung (bei Ganztagesitzungen)	CHF 30.-
Reisespesen:	
Bahn	Billettkosten 2. Klasse
Auto (bis zu einer Entfernung von 80 km, einfacher Weg)	CHF -.70 / km